



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. Juni 2012

36. Jahrgang / Nr. 24

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

157. Vierte Satzung vom 13. März 2012 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth in Beverstedt im **Landkreis Cuxhaven** vom 1. April 1998

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

158. Haushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

159. Berichtigung der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 23. April 2012

160. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

161. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven

162. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012 vom 1. März 2012

163. Haushaltssatzung der **Gemeinde Sandstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 157.

### VIERTE SATZUNG vom 13. März 2012 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven vom 1. April 1998

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 11 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth vom 01. April 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 433, lfd. Nr. 397), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 47, lfd. Nr. 48), hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth in seiner Sitzung am 13. März 2012 beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Dreptesielacht-Rechtenfleth wird wie folgt geändert:

##### 1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sandstedt“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

##### 2. § 1 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Sandstedt“ wird durch das Wort „Beverstedt“ ersetzt.

##### 3. § 6 Klammerverweis wird wie folgt geändert:

Die Zahl „115“ wird durch die Zahl „77“ ersetzt.

##### 4. § 7 Absatz (1) 1. erhält folgende Fassung:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die

Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

##### 5. § 7 Absatz (1) 2. werden folgende Sätze angehängt:

Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen. Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

##### 6. § 7 Absatz (1) 3. wird folgender Satz angehängt:

Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.

##### 7. § 7 Absatz (1) 5. erhält folgende Fassung:

5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

##### 8. § 7 Absatz (1) 6. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Aufnahme“ wird das Wort „entschädigungslosen“ eingefügt.



# 159.

## BERICHTIGUNG der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 23. April 2012

In Anlage 2 der im Amtsblatt vom 16. Mai 2012 veröffentlichten Satzung muss es unter Gebührenstufe G bei 6 Personen richtig lauten: „ab 4.426“.

Cadenberge, 4. Juni 2012

**Samtgemeinde Am Dobrock**  
Bettina Gallinat  
Samtgemeindebürgermeisterin

# 160.

## HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der §§ 58 und 112 ff der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	9.547.500 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	9.547.500 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.013.400 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.786.600 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	472.700 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	692.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	494.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	70.900 €
Aufwendungen in Höhe von	723.400 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	349.100 €
Ausgaben in Höhe von	349.100 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 417.400 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

Im Vermögensplan des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.907.600 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite des Hallen- und Gesundheitsbades „Moor-Therme Aqua Vitales“ werden auf 11.800 € festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden wie folgt festgesetzt:

- a. nach der Einwohnerzahl auf 117,072 €/je Einwohner/in
- b. nach der Umlagekraft auf 25,0% der Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2012

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,- € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

Bad Bederkesa, 22. März 2012

(L.S.)

**Samtgemeinde Bederkesa**  
Wojzischke  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bederkesa für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 122 Abs. 2 und 124 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 06. Juni 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 7 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. bis 26. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Bad Bederkesa öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 14. Juni 2012

**Samtgemeinde Bederkesa**  
Der **Samtgemeindebürgermeister**  
Wojzischke

# 161.

## SATZUNG über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

- 1. Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sin-

ne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und entgeltlich genutzt werden. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

2. Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

## § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b. von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- c. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## § 3 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Mehrere Betreiber sind Gesamtschuldner.
2. Steuerpflichtig sind auch
  - a. der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  - b. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

## § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
2. Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
3. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

## § 6 Bemessungsgrundlage

1. Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.
2. Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld (Saldo 2). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
3. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

4. Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
5. Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

## § 7 Steuersätze

1. Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer
  - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 11 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
  - b. an anderen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
2. Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat
  - a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO 13,00 Euro
  - b. an anderen Aufstellorten 7,00 Euro
  - c. für Musikautomaten 8,00 Euro
  - d. für Gewaltspielgeräte und sonstige nicht jugendfreie Unterhaltungsgeräte 47,00 Euro

## § 8 Besteuerungsverfahren

1. Der Steuerschuldner hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Neuenkirchen vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Die Gemeinde Neuenkirchen setzt die Steuer in einem schriftlichen Bescheid fest.
2. In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Neuenkirchen formlos abzugeben. Die Gemeinde Neuenkirchen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.
3. Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Neuenkirchen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

## § 9 Anzeigepflicht

1. Der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
2. Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
3. In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

**§ 10  
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

1. Die Gemeinde Neuenkirchen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steueratbeständen ohne vorherige Anmeldung die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
2. Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.
3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Neuenkirchen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 11  
Datenverarbeitung**

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 12  
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 16. Mai 2012  
(L.S.) **Gemeinde Neuenkirchen**  
Tietje  
Bürgermeister

**162.**

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven,  
für das Haushaltsjahr 2012 vom 1. März 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 01. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 232.300 €
    - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 254.700 €
    - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
    - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
  2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
    - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 216.500 €
    - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 232.500 €
    - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 380.400 €
    - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 530.900 €
    - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 150.500 €
    - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.700 €
- festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 150.500 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 492.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 269.800 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.
  - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 350 v. H.

Odisheim, den 01. März 2012  
(L.S.) **Gemeinde Odisheim**  
Skowron  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 29 I des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. Juni 2012 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. bis 26. Juni 2012 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Odisheim, den 14. Juni 2012  
**Gemeinde Odisheim**  
Der Bürgermeister  
Skowron

